

§ 5 LGFG

LGFG - Landesgesundheitsfondsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.02.2025

Aufgaben in den allgemeinen
gesundheitspolitischen Angelegenheiten

Der Landesgesundheitsfonds hat in den allgemeinen gesundheitspolitischen Angelegenheiten folgende Aufgaben:

1. a)(Weiter-)Entwicklung der Gesundheitsziele (inkl. Strategien zur Umsetzung) auf Landesebene;
2. b)Grundsätze der Umsetzung von Qualitätsvorgaben für die Erbringung von intra- und extramuralen Gesundheitsleistungen;
3. c)Grundsätze der Umsetzung von Vorgaben zum Nahtstellenmanagement;
4. d)Mitwirkung am Auf- und Ausbau der öffentlichen Gesundheitstelematik-Infrastruktur;
5. e)Umsetzung von Projekten zur Gesundheitsförderung;
6. f)Evaluierung der von der Gesundheitsplattform auf Landesebene wahrgenommenen Aufgaben.

*) Fassung LGBl.Nr. 9/2025

In Kraft seit 01.01.2024 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at